



75. Wohn-Riester

erstellt am: 07.07..2008 gesendet am: 26.08.2008

Vor etwa zweieinhalb Jahren wurde die Eigenheimzulage gestrichen. Ein neues Gesetz, mit dem Namen „Eigenheimrente“ oder auch „Wohn-Riester“ genannt, soll diesen Verlust für die Eigenheimbesitzer etwas lindern, bzw. soll damit die Altersversorgung weiter verbessert werden.

Das Gesetz gilt rückwirkend zum 01.01.2008

Wer einen Riester-Vertrag, also Altersversorgung mit Rentenzahlung, abgeschlossen hat, kann das angesparte Geld für den Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Immobilie entnehmen. Vor der Entnahme des Geldes dafür sollte jedoch auch beachtet werden, dass einige Risiken in dieser zusätzlichen Altersvorsorge stecken können.

Mehrfamilienhäuser oder ein Haus mit Einliegerwohnung sind nicht begünstigt. Ebenso ist eine Vermietung nicht zulässig.

Das Guthaben des Riestervertrags kann auch zur Tilgung eines Baudarlehens verwendet werden. Dies muss aber vorher mit der Bank besprochen werden.

Da nach der Entnahme die monatliche Rente geringer wird oder ganz wegfällt, wird ein fiktives Konto gebildet (Wohnförderkonto). Auf diese Summe bezahlt der Rentner dann seine Steuern. **Dass heißt, obwohl kein Einkommen erzielt wird, müssen trotzdem Steuern bezahlt werden.** Spätere Rentengenerationen müssen außerdem beachten, dass ihre Renten bis zu 100 % versteuert werden müssen. So ergeben sich dann schnell hohe Steuersätze.

Wahlweise kann der „Riester-Rentner“ die Steuern auch auf einmal bezahlen.

Der Staat gewährt dafür einen Nachlass von 30 %. Es werden also nur 70 % versteuert. Der Immobilienbesitz muss aber dann 20 Jahre lang behalten werden.

Sollte bei dem neuen Eigenheimrentengesetz innerhalb der ersten zehn Jahre im Ruhestand die Immobilie verkauft werden, sieht der Staat eine „Strafsteuer“ vor.

Alles in allem erfordert die Angelegenheit ein genaues rechnen, denn zukünftige Rentnergenerationen haben, anders als früher, wohl immer bis ins hohe Alter mit der Steuer zu tun.